

IN DIESER AUSGABE



1. COVID19: Das Protokoll für den Arbeitsplatz auch im Zusammenhang mit dem Dekret „Cura Italia“
2. Die Bestimmungen im Bereich der Angestellten in Bezug auf das Dekret „Cura Italia“

1

COVID19: Das Protokoll für den Arbeitsplatz auch im Zusammenhang mit dem Dekret „Cura Italia“

Für alle Kunden

Die letzten von der Regierung – im Arbeitsbereich - beschlossenen Maßnahmen in Sachen COVID19 sind (i) das Protokoll zur Eindämmung des Virus am Arbeitsplatz vom 14.03.2020 und (ii) das Dekret „Cura Italia“ vom 16.03.2020. Den vollständigen Wortlaut des nun im Amtsblatt der Republik veröffentlichten Dekrets Nr. 18 vom 17.03.2020 können Sie in Internet unter folgendem Link abrufen: https://www.gazzettaufficiale.it/gazzetta/serie_generale/caricaDettaglio/home?dataPubblicazioneGazzetta=2020-03-17&numeroGazzetta=70

Die wichtigsten Bestimmungen im Arbeitsbereich sind im Folgenden zusammengefasst:

Das Protokoll:

bekräftigt die Notwendigkeit, wann immer möglich smart working einzusetzen und enthält insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus am Arbeitsplatz:

- Aufklärung: Der Arbeitgeber muss jede Person, die die Betriebsstätte betritt, über die von den Behörden erlassenen Bestimmungen zu COVID19 informieren (durch Handzettel, Plakate usw.);
- Zutrittsregelungen: Unternehmen dürfen (a) das Personal einer Körpertemperaturkontrolle unterziehen (unter strikter Einhaltung der Privacy-Bestimmungen) und Personen mit einer Körpertemperatur über 37,5° C den Zutritt verbieten; (b) Personen, die mit infizierten Personen in Kontakt gekommen sind, 14 Tage lang den Zugang zur Arbeit verweigern;
- Zutritt für Externe: Unternehmen müssen den Zutritt von unternehmensexternen Personen beschränken und wenn dies nicht möglich ist (im Falle von Lieferanten usw.), ein Verfahren zum Eingang, Transit und Ausgang organisieren, das darauf abzielt, Kontakt mit dem internen Personal zu vermeiden;
- Reinigung und Desinfektion im Unternehmen: insbesondere ist es notwendig, die Reinigung der Räumlichkeiten zu Schichtende und die regelmäßige Desinfektion von Tastaturen, Bildschirmen, Mäusen usw. mit geeigneten Reinigungsmitteln, sowohl in den Büros, als auch in den Produktionsabteilungen zu gewährleisten (es wird darauf hingewiesen, dass das Dekret „Cura Italia“ einen Steuerabzug von 50% der anfallenden Desinfektionskosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 20.000,00 vorsieht);
- Vorkehrungen für die persönliche Hygiene (Händewaschen, usw.) und persönliche Schutzausrüstung: müssen stets beachtet und durchgesetzt werden;
- Verwaltung der Aufenthaltsräume (Kantine, Umkleieräume, Raucherbereiche, Getränke- und Snackautomaten): diese müssen täglich gründlich gereinigt werden, wobei auch der Zugang im Turnusmodus erfolgen soll, um die Kontakte zu begrenzen und den Sicherheitsabstand einzuhalten;
- Neuorganisation des Unternehmens (Turnusse, Außendienst und smart working), Einführung neuer Arbeitszeiten, Umgestaltung der Produktion: sind möglich, um die behördlichen Vorschriften umzusetzen;
- Verwaltung Ein- und Ausgang der Mitarbeiter und Fortbewegungen, Sitzungen, internen Veranstaltungen und Fortbildungen: sind so zu organisieren, um die Kontakte einzuschränken, Fortbewegungen zu unterbinden und die Einhaltung der Abstandsregeln einzuhalten;
- Verwaltung von Personen mit Krankheitssymptomen: hat gemäß den Bestimmungen der Behörden zu erfolgen (sofortige Information des Personalbüros und des medizinischen Personals, Isolierung usw.);

- Gesundheitsüberwachung, durch den zuständigen Arzt und unter Einbeziehung des Beauftragten für Arbeitssicherheit: muss konstant und zielgerichtet sein;
- Einhaltung des Protokolls: im Unternehmen muss ein Komitee für die Überprüfung und Anwendung der Regeln des obengenannten Protokolls eingerichtet werden.

2

Die Bestimmungen im Bereich der Angestellten in Bezug auf das Dekret „Cura Italia“

Für alle Kunden

Die wichtigsten Maßnahmen bezüglich der Angestellten sind folgende:

- Lohnausgleichskasse mit erheblich vereinfachten Verfahren:
 - ORDENTLICHE: einerseits gibt es eine neue Handhabe der ordentlichen Ausgleichskasse mit dem einheitlichen speziellen Grund „EMERGENZA COVID19“, als Ersatz für die bisherigen sozialen Abfederungen zugunsten von (a) Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzesdekrets Nr. 6 vom 23. Februar 2020 bereits von der außerordentlichen Ausgleichskasse Gebrauch machten; (b) Unternehmen, die bereits eine Solidaritätszulage erhalten;
 - AUSSERORDENTLICHE: andererseits können die Regionen (und die Autonomen Provinzen) die außerordentliche Ausgleichskasse zugunsten von Unternehmen genehmigen, die von den geltenden Bestimmungen über die Aussetzung oder Verkürzung der Arbeitszeit bei ständiger Beschäftigung eigentlich ausgenommen sind.

Daher wird es für alle Unternehmen (auch für solche mit weniger als 5 Beschäftigten, einschließlich des landwirtschaftlichen Sektors) möglich sein, die oben genannte Leistung in Anspruch zu nehmen, die bis zu 9 Wochen Lohnausgleich umfasst, mit Direktzahlungen zu Lasten von INPS/NISF.

- Elternurlaub: Im Privatsektor beschäftigte Eltern mit Kindern, die nicht älter als 12 Jahre sind, haben Anspruch auf einen spezifischen Urlaub mit einer Entschädigung in Höhe von 50% des Gehaltes. Beide Elternteile haben das Recht, den in diesem Artikel genannten Urlaub abwechselnd für eine Gesamtdauer von 15 Tage in Anspruch zu nehmen;

- Gutschein für Babysitter: Als Alternative zum Elternurlaub und für dieselben Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit, einen Bonus für Babysitterdienste bis zu einem Gesamthöchstbetrag von Euro 600 zu wählen;
- Gesetz 104: Arbeitnehmer, die Menschen mit Einschränkungen pflegen, können in den nächsten zwei Monaten (März und April 2020) bis zu 24 weitere Tage (insgesamt) an Bewilligungen nach dem Gesetz 104 beantragen;
- Massenentlassungen und Entlassungen aus objektiven Gründen: Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen werden für 60 Tage ausgesetzt.

Mittels unseres internen Anwalts, welcher im Lohnbereich spezialisiert ist, stehen wir zu Ihrer Verfügung, um etwaige gemeinsame Bewertungen der oben genannten Punkte vorzunehmen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

